

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)727**

05.11.2024

Stellungnahme
WWF Deutschland

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes
BT-Drucksachen 20/11900, 20/12717

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie

Betreffend: Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**
BT-Drucksache 20/11900

Einleitung

Nach aktueller Gesetzeslage ist die CO₂-Speicherung im gesamten Bundesgebiet rechtlich nicht gestattet. Basierend auf dem Evaluierungsbericht von Ende 2022 hat die Bundesregierung beschlossen das Kohlenstoffdioxid-Speicherungsgesetz (KSPG) anzupassen. Nachfolgend bezieht der WWF detailliert Stellung zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz, in dem dringender Ergänzungs- und Anpassungsbedarf identifiziert wurde. Die Deponierung der abgeschiedenen CO₂-Emissionen in der Nordsee ist ebenfalls Gegenstand dieser Stellungnahme. Die Novellierung des Kohlendioxid-speicherungs- und -transportgesetzes (KSpTG) muss die richtigen Voraussetzungen im Sinne des Klima- und Meeresschutzes in Deutschland für die CO₂-Abscheidung- und -speicherung und CO₂-Abscheidung und -Verwendung (CCS; CCU) setzen.

Der Industriesektor ist für ein Viertel der deutschen Gesamtemissionen im Jahr 2021 verantwortlich. Von 2013 bis 2021 sind die Emissionen leicht [angestiegen](#). Emissionsreduktionen der letzten Jahre im Industriesektor sind jedoch nicht strukturell, sondern in erster Linie auf krisenbasierte Produktionsrückgänge zurückzuführen. Für viele Prozesse, die heute noch mit Kohle oder Gas als Energieträger laufen, gibt es Lösungen zur Dekarbonisierung und Defossilisierung in der Industrie: die Elektrifizierung von Produktionsprozessen, die Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Hochlauf der Kreislauf- und grünen Wasserstoffwirtschaft. Die CO₂-Abscheidung von nicht-vermeidbaren Prozessemissionen in der Industrie, die auch bei der Umstellung auf Erneuerbare Energieträger weiter entstehen, kann nur in sehr begrenztem Umfang eine Lösung im Industriesektor darstellen, bis nachhaltige Alternativen gefunden sind. Auch, weil dies nicht nur einen Lock-in fossiler Energien riskiert, sondern auch weitere Folgen durch Infrastrukturausbau an Land und im Meer nach sich zieht. Der WWF weist daraufhin, dass die CO₂-Abscheidung ein energieintensiver Prozess ist und die Energiewende und Transformation bei inadäquater Anwendung erheblich verzögern kann. Der Infrastrukturbedarf für die CO₂-Speicherung, die dadurch wachsende Flächenkonkurrenz im Meer und die mit CCS verknüpften Risiken für die Meeresumwelt müssen von der Bundesregierung adressiert und integriert werden. **Aus Sicht des WWFs sollte eine ergebnisoffene Prüfung der landseitigen Speicherung des CO₂ in Betracht gezogen werden.**



Für die Anwendung von CCS sollten aus Sicht des WWF folgende **Leitlinien** gelten, die es bei der Anwendung und Deponierung von CCS im Sinne des Klima- und Meeresschutzes zu beachten gilt:

(1) **CCS muss auf nicht-vermeidbare Emissionen im Industriesektor begrenzt werden:**

- a. **Nur für „nicht-vermeidbare“ Emissionen:** Ein Teil der Emissionen lässt sich nicht über Prozess- oder Verfahrensumstellung reduzieren. Diese rund fünf Prozent der Emissionen im Industriebereich stammen v.a. aus der Zement- und Kalkindustrie sowie aus der Abfallverbrennung. Sie entstehen im Rahmen von chemischen Prozessen, die auch bei einem Wechsel von fossilen auf erneuerbare Energieträger bislang nicht vermieden werden können. Bis für diese Emissionen neue Wege zur Reduktion entwickelt worden sind, kann für den Übergang die CCS-Technologie einen Beitrag leisten. Gleichzeitig braucht es für die klimaneutralen Verfahren auch die beständig wachsende Entwicklung alternativer Produkte und Verfahren. Letztlich fehlt eine klare und stabile Definition der Kategorie „nicht vermeidbar“ pro Sektor/Anlage.
- b. **Einsatz erst nach allen anderen Maßnahmen zur Dekarbonisierung und Defossilisierung:** Bevor CCS für industrielle Prozesse in Erwägung gezogen wird, müssen die Unternehmen alle anderen Maßnahmen in überprüf- und nachvollziehbarerweise umgesetzt bzw. in Planung haben. Dazu gehören Transformationspläne, wie sie z. B. im Europäischen Emissionshandel für die 20 Prozent schlechtesten Performer bereits vorausgesetzt werden. In diesen Plänen beschreiben die Unternehmen, wie sie die Transformation gestalten und sich für die Klimaneutralität im Jahr 2045 fit machen. Auf diesem Weg kann deutlich werden, für welche Transformationsschritte es bereits technische Lösungen gibt.
- c. **Nur mit erneuerbaren Energien:** Wird der energieintensive CCS-Prozess nicht mit erneuerbaren Energien betrieben, ist der Vorgang nicht klimaneutral. Erneuerbare Energien sollten aber zunächst für die Versorgung anderer Sektoren zur Verfügung stehen. Hierfür müssen Unternehmen nachweisen, dass sie zusätzlichen Grünstrom beziehen.

(2) **CCS ist keine Negativemissionstechnologie.** Die CO₂-Abscheidung für „nicht vermeidbare“ Emissionen ist eine Reduktions- oder Minderungsmaßnahme und darf nicht mit technischen oder natürlichen CO₂-Senken gleichgesetzt werden. Diese Differenzierung ist für die Klimabilanz sehr relevant. Eine technische CO₂-Senke ist beispielsweise das sogenannte Direct Air Carbon Capture and Storage (DACCS). Dabei werden Emissionen direkt aus der Atmosphäre gefiltert. Natürliche CO₂-Senken sind u. a. Meere, Seegrasswiesen, Wälder oder Moore, die auf natürlichem Wege mehr CO₂ aufnehmen als freisetzen. CO₂-Senken dürfen die Klimaschutzbemühungen nicht konterkarieren, sondern müssen die Minderungsmaßnahmen zusätzlich flankieren. Am Ende von Reduktionsmaßnahmen wird ein Restbestandteil an Emissionen übrigbleiben.



Diese Emissionen werden als Negativemissionen bezeichnet. Für diese Emissionen werden technische und natürliche Senken notwendig.

- (3) **Strenge Rahmenbedingungen für den Einsatz von Carbon Capture and Utilization (CCU):** Eine dauerhafte Bindung des CO₂ muss im Produkt gewährleistet werden, insbesondere da CCU ein sehr energieintensiver Prozess ist. Emissionen müssen mind. 200 Jahre gespeichert werden, da es sonst nur eine temporär verschobene Emission wäre, da das CO₂ wieder entweicht. Solche „geparkten“ Emissionen sind eine reelle Gefahr für den Klimaschutz. Bevor CCU in Erwägung gezogen wird, müssen die Potentiale der Kreislaufwirtschaft über die Kreislaufstrategien ausgeschöpft werden. Dabei ist unbedingt eine Hierarchie zwischen den Strategien zu beachten, die sich am Energiebedarf und Landnutzungsbedarf orientieren sollte. In Deutschland als auch auf EU-Ebene wird darüber diskutiert, verstärkt CO₂ für die Treibstoffherstellung zu nutzen, das aus einem Industrieprozess oder aus einem fossilen Kraftwerk stammt. Damit erhält man aber keinen klimaneutralen Kreislauf, sondern fasst lediglich zwei Emissionsquellen zusammen. Der Einsatz von CCU-Prozessen im Verkehrssektor birgt die Gefahr, dass sogar deutlich mehr CO₂ emittiert wird als durch Diesel und Benzin. Das Ziel Treibhausgasneutralität aus dem Pariser Klimaschutzabkommen kann so nicht erreicht werden.
- (4) **CCS darf die national und international vereinbarten Meeresschutz- und Biodiversitätsziele nicht gefährden.** Das betrifft zum einen den guten Umweltzustand als zentrales Ziel von EU-Wasser- und EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die auch den Meeresboden umfasst. Zum anderen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie, nach der 30 Prozent der Meeresfläche bis zum Jahr 2030 unter Schutz zu stellen und mindestens 10 Prozent streng zu schützen sind. Die künftige Meeresstrategie der Bundesregierung muss den Infrastrukturbedarf, den Flächenanspruch und die mit CCS verknüpften Risiken für den Meeresnaturschutz ebenfalls integrieren.
- (5) Alle CCS-Projekte im marinen Bereich müssen parallel verpflichtet werden, eine **Investition in Aufbau und Erhalt natürlicher Kohlenstoff-Senken** („blue carbon sinks“) zu tätigen. Dazu gehört die Wiederherstellung von Seegraswiesen, Salzmarschen und schllickigen Sedimenthabitaten, die auf natürlichem Weg große Mengen an CO₂ und organischem Kohlenstoff binden können.

Konkrete Vorschläge zur Umsetzung dieser Prinzipien im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Aus Sicht des WWF stellt das Gesetz selbst keine Gewährleistung für eine dauerhafte Speicherung dar. Das novellierte KSpTG muss den Rahmen für eine permanente, klimawirksame und sichere Speicherung von mindestens 200 Jahren schaffen und sie durch angemessene Monitoring- und Überwachungsauflagen - auch für nachfolgende Generationen - absichern.



§ 4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen; Verordnungsermächtigung

Im Rahmen des Dialogprozesses wurde die gesellschaftliche Akzeptanz als maßgeblicher Faktor für die Umsetzung einer dauerhaften geologischen CO₂-Speicherung identifiziert. Aus Sicht des WWF sollten an dieser Stelle die Verpflichtungen des Vorhabenträgers regelhaft um Angaben zum geplanten Risikomanagement ergänzt und §4 Abs 1 wie folgt gefasst werden: "Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger des Vorhabens die Öffentlichkeit möglichst vor Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage, die Größe und die Technologie der Kohlendioxidleitung sowie über das geplante Risikomanagement informiert."

§33 Anschluss und Zugang; Verordnungsermächtigungen

In **Artikel 1 §33 Absatz 5** werden Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen- und speichern verpflichtet, Unternehmen, die Kohlendioxid aus der Verbrennung von Kohle einspeisen wollen, den Zugang zu verweigern.

Aus Sicht des WWF geht diese Regelung nicht weit genug. **§33 Absatz 5 sollte um folgende Formulierungen ergänzt werden:**

- Zur Vermeidung von fossilen Lock-Ins muss auch Anlangen der Zugriff auf Netz und Speicher verweigert werden, die Kohlendioxid einspeisen wollen, welches aus der Verbrennung von **Gas** entstanden ist. Dem Energiesektor sollte der Zugang zu Kohlendioxidleitungsnetzen- und speichern verweigert werden, denn das würde nur fossile Geschäftsmodelle verlängern.
- Gleiches gilt für Anschluss und Zugang für Kohlendioxid, dass aus **vermeidbaren Emissionen aus dem Industriesektor** entstanden ist, Nicht-vermeidbare Industrieemissionen sind wie folgt zu formulieren:

„Nicht vermeidbar“ sind Emissionen, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen und die durch andere verfügbare Reduktionsmaßnahmen zum aktuellen technischen Stand noch nicht vermieden werden können. Das betrifft zum aktuellen Zeitpunkt in erster Linie die Zementindustrie und Kalkindustrie sowie die Abfallverbrennung.

Andernfalls wird der Zugang zu CCS für alle Branchen eröffnet, was nachhaltige und emissionsfreie Klimaschutzmaßnahmen aufhalten würde und den notwendigen schnellen Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas verhindert.

§13 Planfeststellung

Es muss vermieden werden, den Rechtsbegriff des "überragenden öffentlichen Interesses" nach dem EEG und dem LNG-Beschleunigungsgesetz auch für den Ausbau der CO₂-Infrastruktur anzuwenden, wie in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 20/717) unter Punkt 12 angeregt wird. Der Begriff wird eingesetzt, um u.a. den Ausbau der Offshore-Windenergie zu beschleunigen, droht wegen der verminderten Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit aber vor allem Rückschritte für den Meeresschutz zu bringen. Es würde die Beschleunigungsfunktion des Rechtsbegriffs ad absurdum führen, wenn es zu einem Patt zwischen Belangen kommen kann, die beide in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden, erneut zum Nachteil des Meeres- und Klimaschutzes.

§13 Absatz 1

Der CO₂-Infrastrukturaufbau, das Verlegen der Pipelines und der CO₂-Speichervorgang dürfen bestehende Meeresschutzgebiete und zusätzliche Pufferzonen nicht verletzen. Als



Rückgrat für den marinen Biodiversitätsschutz und den Lebensraumerhalt müssen Schutzgebiete ausgenommen werden.

Kontakt

WWF Deutschland

© WWF Deutschland

Lobbyregister-Nr.: R001579

Viviane Raddatz, Bereichsleitung Klimaschutz und Energiepolitik

Viviane.raddatz@wwf.de

Lisa-Maria Okken, Policy Advisor Climate and Energy

lisa-maria.okken@wwf.de

Karoline Schacht, Policy Advisor Fisheries & Marine Conservation

Karoline.schacht@wwf.de